

Steuern

1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf den **Umsatz** Ihres Unternehmens berechnet.

- Der **allgemeine** Steuersatz beträgt **19 %**
- Der **ermäßigte** Steuersatz ist **7 %** und gilt für Lebensmittel, Druckerzeugnisse (z.B. Zeitungen, Bücher) und Beherbergungsdienstleistungen.

Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer) fällt bis auf einige Ausnahmen bei jeder Unternehmerin an. **Umsatzsteuerbefreit** sind gemäß § 4 UstG:

- Umsätze in Heilberufen (z.B. ÄrztInnen, ZahnärztInnen, HeilpraktikerInnen, Hebammen, KrankengymnastInnen, oder ähnliche heilberufliche Tätigkeiten i.S. d. §18 (1)Nr.1 EKStG)
- Umsätze durch die Gewährung und Vermittlung von Krediten
- Umsätze von VersicherungsvertreterInnen
- weitere Ausnahmen gemäß § 4 UstG.

Auch sogenannte **Kleingewerbebetreibende** gemäß § 19 UStG sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern ihr Gesamtumsatz zzgl. der anfallenden Steuer

- im vorangegangenen Kalenderjahr **17.500 €** nicht überstiegen hat
- im laufenden Kalenderjahr **50.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Diese Regelung ist u.U. für Existenzgründerinnen in der Anfangszeit relevant. Allerdings sollten Sie hier schon in die Zukunft denken:

Ein Antrag auf **Befreiung von der Umsatzsteuer** lohnt sich auch bei geringem Jahresumsatz dann nicht,

- wenn für Ihre Gründung erhebliche Investitionen getätigt werden, für die Sie die Vorsteuer zurückhaben möchten
- wenn Sie hauptsächlich für Unternehmen tätig sind, die die ausgewiesene MwSt. auf der Rechnung brauchen, um diese dann selbst als Vorsteuer geltend machen zu können.

Bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie keine Vorsteuer abziehen können, wenn Sie keine Umsatzsteuer abführen. Und wenn Sie auch nur einmal die MwSt. ausweisen, muss diese immer abgezogen und an das Finanzamt abgeführt werden.

Wann ist die Umsatzsteuer abzuführen?

Unternehmerinnen sind dazu verpflichtet, bis zum 10.Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums diese Anmeldung elektronisch einzureichen. Der Zeitraum beträgt grundsätzlich ein $\frac{1}{4}$ Kalenderjahr, in Sonderfällen der Kalendermonat. Für Unternehmerinnen, die ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen gilt der Kalendermonat für das laufende und kommende Jahr als Zeitraum.

Die Voranmeldung unterliegt grundsätzlich dem Vorbehalt der Nachprüfung, was bedeutet, dass die tatsächlich entstandene Umsatzsteuer mit der Vorauszahlung verrechnet wird.



Die Umsatzsteuer ist auf der Grundlage der **vereinbarten Entgelte** (z.B. Rechnungsbetrag) zu bezahlen. Das bedeutet, dass Sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich bezahlen müssen, egal, ob diese Rechnung von Ihren KundInnen bereits bezahlt worden ist oder nicht.

Auf Antrag kann für drei Ausnahmen

- Gesamtumsatz nicht mehr als 125.000 € jährlich
- Befreiung von der Buchführungspflicht
- Freie Berufe (§ 20 UStG)

die Berechnung nach **vereinnahmten Entgelten** erfolgen, also den in der Kasse oder auf dem Konto eingegangenen Beträgen innerhalb dieser Periode.

Eine Umsatzsteuererklärung erfolgt jährlich zum 31.05. des nachfolgenden Jahres.

Berechnung der Umsatzsteuer:

Ihr **Umsatz** sind die jeweiligen **Nettobeträge**. Schreiben Sie eine Rechnung, so müssen Sie auf die Summe der Einzelposten Mehrwertsteuer zum allgemeinen oder ermäßigten Steuersatz ausweisen und hinzurechnen. Sie erhalten dann den **Rechnungsbetrag** (Bruttobetrag).

Beispiel 1:

Sie stellen eine Rechnung über fünf Beratungsstunden à 60 €:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| • 5 Beratungsstunden à 60,- € | 300,00 € |
| • Anfahrtspauschale | <u>75,00 €</u> |
| • Summe | 375,00 € |
| • zzgl. 19% MwSt. | <u>71,25 €</u> |
| • Rechnungsbetrag (brutto) | 446,25 € |

Beispiel 2:

Sie kaufen ein Fahrrad für 500,-€ netto beim Großhändler. Der Verkäufer berechnet Ihnen 595,- € (500 plus 19%MwSt). Sie verkaufen das Rad für 750,- € an Ihre Kundin, die Rechnung lautet über:

- | | |
|-------------------|-----------------|
| • 1 Fahrrad | 630,25 € |
| • zzgl. 19 % MwSt | <u>119,75 €</u> |
| • Rechnungsbetrag | 750,00 € |

Die Berechnung der **Umsatzsteuerzahllast** ergibt

- | | |
|---------------------------|----------------|
| • Mehrwertsteuer | 119,75 € |
| • abzgl. Vorsteuer (s.o.) | <u>71,25 €</u> |
| • Umsatzsteuerzahllast | 48,50 € |

Die korrekte Berechnung erfolgt jeden Monat mittels des elektronischen Programms „ELSTER“ (Umsatzsteuervoranmeldung).

Die Steuernummer muss auf der Rechnung erscheinen.

2. Einkommensteuer

Die Einkommensteuer (EKSt) dient zur Besteuerung der Einkommen aller natürlicher Personen. Sie wird von allen SteuerzahlerInnen aus insgesamt 7 verschiedenen **Einkommensarten** einmal jährlich errechnet. Diese sind:

- (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Anlage L)
- (2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Anlage GSE)
- (3) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Anlage S)
- (4) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Anlage N)
- (5) Einkünfte aus Kapitalvermögen (Anlage KAP)
- (6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V)
- (7) sonstige Einkünfte (Anlage SO)

Die Steuererklärung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres zum 31.05. des Folgejahres.

Möglicherweise haben Sie bisher Ihre Steuererklärung als Angestellte gemacht und Ihre "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit" angegeben. Als Selbstständige füllen Sie zusätzliche Anlagen (Anlage GSE, siehe oben) zu den Ihnen bereits bekannten Formularen (Mantelbogen, Anlage Kinder) aus. Als Unternehmerin – egal ob als Freiberuflerin oder Gewerbetreibende - haben Sie u.a. Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit, d.h. Ihr Gewinn ist anzugeben. Aus allen Einkünften ergibt sich Ihr **Gesamtbetrag aller Einkünfte**. Nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ergibt sich Ihr **Einkommen**. Von diesem können Sie Freibeträge abziehen und haben dann Ihr **zu versteuerndes Einkommen** ermittelt.

Der **Grundfreibetrag** liegt 2017 für Ledige bei 8.820 €. Der Eingangsteuersatz ist 2017 auf 14% und der Höchststeuersatz auf 45% festgelegt worden.

Die Einkommenssteuer ist regelmäßig als Vorauszahlung abzuführen. Der Turnus richtet sich nach der Höhe der abzuführenden Summe.

Genauere Angaben darüber, was Sie alles steuerlich geltend machen und damit von Ihren Einkünften absetzen können, erfragen Sie bitte bei Ihrer SteuerberaterIn, da sich diese Angaben jährlich verändern. Diese Kosten, die Sie steuerlich geltend machen können, heißen Betriebsausgaben. Infos erhalten Sie neben den SteuerberaterInnen auch unter: www.steuernetz.de

Wichtig: Das Finanzamt akzeptiert es nicht, wenn mehrere Jahre nur Verluste verzeichnet werden. Anstatt einer Selbstständigkeit unterstellt man hier „Liebhaberei“ – ein Hobby, für das es keine Steuererleichterung gibt. Es kann zu hohen Steuerrückforderungen kommen.

3. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer fällt bei allen **Gewerbetreibenden** (Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Industrie) an, mit Ausnahme freier Berufe und Berufe in der Landwirtschaft. Die Gewerbesteuer ist eine **kommunale Steuer**. Besteuert wird die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, die Grundlage für die Berechnung bildet der **Gewinn**, der aus der Einkommenssteuererklärung ersichtlich ist. Sie wird durch ein kompliziertes Berechnungssystem aus Gewerbeertrag und Gewerkekaptal ermittelt, auf das wir hier nicht weiter eingehen. Die jeweilige Gemeinde legt diesen Steuersatz (**Hebesatz**) selbst fest. Dies kann entscheidend bei der **Wahl Ihres Standortes** sein. Viele Gewerbegebiete sind aus diesem Grund im verkehrsgünstigen Umland größerer Städte entstanden, da hier die Hebesätze niedriger sind als in der Stadt. Sie ist regelmäßig als Vorauszahlung abzuführen. Der Turnus richtet sich nach der Höhe der abzuführenden Summe. Der Gewerbesteuerfreibetrag liegt hier bei 24.500 € im Jahr, d.h. erst ab einem Gewerbeertrag, der höher ist, wird Gewerbesteuer fällig. Bei der Zahlung von Gewerbesteuer wird diese bei der Einkommensteuer angerechnet.

Die **Steuererklärung** erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres

Sofern Sie nicht zu den freien Berufen zählen, erkundigen Sie sich im Vorfeld nach den Hebesätzen der Gemeinden oder Stadt, die für Ihr Unternehmen als möglicher Standort in Frage kommt. Klären Sie anschließend die voraussichtliche Höhe der Gewerbesteuer mit einer SteuerberaterIn.

4. Körperschaftssteuer

Die Körperschaftssteuer fällt nur bei **Kapitalgesellschaften** (GmbH, Aktiengesellschaften), **Genossenschaften** oder **Vereinen** an. Sie wird auf den **Gewinn** der **juristischen Personen** berechnet.

Sie fällt als vierteljährliche Vorauszahlung an.

Die **Steuererklärung** erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Wollen Sie eine GmbH oder eine andere Gesellschaft gründen, erkundigen Sie sich bitte bei einer SteuerberaterIn nach dem geltenden Steuerrecht.